

Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Hochschule Esslingen (HE), University of Applied Sciences

Aufgrund von § 9 Abs. 8 Satz 5 und § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2021, das zuletzt durch Artikel 1 des vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2020 (GBl. S.1204) geändert worden ist, hat der Senat der Hochschule Esslingen am 20. April 2021 folgendes beschlossen.

Präambel

Diese Satzung basiert auf den Empfehlungen einer von der Deutschen Forschungsgemeinschaft eingesetzten Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“, die den Ursachen von Unredlichkeit im Wissenschaftssystem nachging, präventive Gegenmaßnahmen diskutierte, die existierenden Mechanismen wissenschaftlicher Selbstkontrolle überprüfte und Empfehlungen zu ihrer Sicherung gab. Diese Empfehlungen wurden von der Deutschen Forschungsgemeinschaft in ihrer Denkschrift „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ 1998 veröffentlicht und 2019 mit dem Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ aktualisiert.

Weiterhin basiert diese Satzung auf den Empfehlungen „Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen“, die vom 185. Plenum der HRK vom 6. Juli 1998 beschlossen wurden.

Formulierungen aus diesen Richtlinien und Empfehlungen sind teils unmittelbar, teils mittelbar in diese Satzung eingegangen.

§1 Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

1. Die Freiheit der Wissenschaft in Forschung, Lehre und Studium ist in Deutschland in der Verfassung garantiert. Freiheit der Wissenschaft gehört dabei untrennbar zusammen mit Verantwortung. Das gilt für jeden einzelnen Wissenschaftler ebenso wie für die Hochschule Esslingen als Institution. Alle, die Wissenschaft zum Beruf haben, tragen Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlicher Arbeit zu pflegen, im täglichen Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen.
2. Die Hochschule Esslingen formuliert folgende Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und verpflichtet ihre Mitglieder darauf. Diese Regeln sollen fester Bestandteil der Forschung und Lehre sein.

Die Mitglieder der Hochschule Esslingen sollen,

- lege artis, d.h. im Rahmen der Gesetze arbeiten,
- Resultate dokumentieren,
- alle Ergebnisse konsequent selbst anzweifeln,
- strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von PartnernInnen, Konkurrenten/Konkurrentinnen und Vorgängern/Vorgängerinnen wahren.

§2 Wissenschaftliches Fehlverhalten

1. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

2. Als möglicherweise schwerwiegendes Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht:

a) Falschangaben

- das Erfinden von Daten,
- das Verfälschen von Daten, zum Beispiel,
- durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen,
- durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
- unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen.

b) Verletzung geistigen Eigentums

In Bezug auf ein von einer anderen Person geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze:

- die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat),
- die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als GutachterIn (Ideen-diebstahl),
- die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autoren- oder Mitautorenschaft,
- die Verfälschung des Inhalts,
- die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind.

c) Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft eines/einer anderen ohne dessen/deren Einverständnis.

d) Sabotage von Forschungstätigkeit,

einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer/eine andere zur Durchführung eines Experiments benötigt.

e) Beseitigung von Primärdaten,

insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird. Die Beseitigung von Primärdaten, zumal im Wiederholungsfalle, kann unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles für eine Untersuchungsbehinderung zur Vertuschung von Fehlverhalten oder für grobe Fahrlässigkeit sprechen.

3. Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus aktiver

- Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
- Mitwissen um Fälschungen durch andere,
- Mitautorenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen.

§3 Verantwortlichkeiten

1. Wie auf allen Gebieten können Grundwerte auch in der Wissenschaft letztendlich nur von jedem/jeder Einzelnen gelebt werden. Die Verantwortung für das eigene Verhalten trägt jeder/jede WissenschaftlerIn allein. Die Leitung der Hochschule und die Leitungen ihrer Einrichtungen haben die Verantwortung für eine Organisationsstruktur, in der Ziele und Aufgaben festgelegt werden, ihre Einhaltung kontrolliert werden kann und ein Instrument zur Regelung von Konflikten vorhanden ist.
2. Für die Forschungsinstitute trägt der/die jeweilige InstitutsleiterIn die Verantwortung, für die Fakultäten der/die jeweilige DekanIn.

§4 Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

1. Der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses gilt die besondere Aufmerksamkeit. Der/Die ProjektleiterIn eines Forschungsprojektes stellt eine angemessene Betreuung der Studierenden und MitarbeiterInnen in Projekten der Forschung und Entwicklung sicher. Für jede/n MitarbeiterIn eines Forschungsprojektes muss es eine/n primären AnsprechpartnerIn geben. Wer ein Forschungsprojekt leitet, trägt Verantwortung dafür, dass diese Voraussetzungen jederzeit gegeben sind.
2. Neben Maßnahmen zur Feststellung und Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens sollen in der Hochschule Esslingen Maßnahmen verstärkt oder neu eingeführt werden, die geeignet sind, wissenschaftliches Fehlverhalten nicht entstehen zu lassen. Den Hochschulen als Stätten von Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung kommt hierbei institutionelle Verantwortung zu. Jede/r LeiterIn oder BetreuerIn einer Arbeitseinheit oder eines Forschungsprojektes hat sich wissenschaftlich vorbildlich zu verhalten. Studierende und NachwuchswissenschaftlerInnen müssen im Interesse ihrer eigenen Zukunftsplanung auch selber wachsam gegenüber möglichem Fehlverhalten in ihrem Umfeld sein.

3. Die Fakultäten sind aufgefordert, in der curricularen Ausbildung „wissenschaftliches Fehlverhalten“ angemessen zu thematisieren und Studierende und Nachwuchswissenschaftler entsprechend zu sensibilisieren. Jede/r NachwuchswissenschaftlerIn soll zum Beispiel darüber informiert sein, wie lange welche Primärdaten aufzubewahren sind, und sie/er sollte früh in seiner wissenschaftlichen Laufbahn die positive Erfahrung gemacht haben, selber fair behandelt worden zu sein. Auch aus Studienabschlussarbeiten ist unter Nennung des Autors / der Autorin zu zitieren.
4. Die Hochschule Esslingen nimmt ihre Verantwortung für ihre Absolventen auch dadurch wahr, dass sie den Studierenden im Studium die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt. Dies geschieht üblicherweise bereits in den Einführungen in das wissenschaftliche Arbeiten im Grundstudium. Darin sollte angesichts der raschen wissenschaftlichen Entwicklung in manchen Disziplinen, zumal in solchen, deren Forschungsergebnisse kurzfristig wirtschaftlich verwertbar werden, Sensibilität auch im Hinblick auf die Möglichkeit wissenschaftlichen Fehlverhaltens vermittelt werden. Gleichzeitig hat die Hochschule auch die Aufgabe, ihre Studierenden zu Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit in der Wissenschaft zu erziehen.

§5 Ombudspersonen und deren Anrufbarkeit

1. Die Hochschule sieht mindestens eine unabhängige Ombudsperson vor, an die sich ihre Mitglieder und Angehörigen in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens wenden können. Sie trägt hinreichend dafür Sorge, dass die Ombudspersonen an der Einrichtung bekannt sind. Die Ombudspersonen beraten als Vertrauensperson diejenigen, die über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren, und greifen von sich aus einschlägige Hinweise auf, von denen sie (ggf. über Dritte) Kenntnis erhalten. Sie prüfen die Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung, auf mögliche Motive und im Hinblick auf Möglichkeiten der Ausräumung der Vorwürfe. Für jede Ombudsperson ist eine Vertretung für den Fall der Besorgnis der Befangenheit oder der Verhinderung vorzusehen.
2. Zu Ombudspersonen sollen Persönlichkeiten bestellt werden, die auf Grund der ihnen möglicherweise zugehenden Informationen nicht selbst zu einschlägigem Handeln, beispielsweise als ProrektorIn oder DekanIn oder als Dienstvorgesetzte gezwungen sind. Die Ombudsperson hat für den Fall der Befangenheit oder Verhinderung eine Stellvertretung.
3. Jedes Mitglied der Hochschule hat Anspruch darauf, eine der Ombudspersonen, die auf der Homepage der Hochschule Esslingen unter Forschung personell ausgewiesen sind, innerhalb kurzer Frist, in der Regel innerhalb zwei Wochen, persönlich zu sprechen. Dieses Recht steht auch denjenigen zu, die sich dem Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens ausgesetzt sehen.
4. Die Ombudsperson hat zu prüfen, ob und inwieweit die Verdachtsmomente plausibel erscheinen und ein Fehlverhalten begründen könnten, sowie Ratsuchende über ihre Rechte zu beraten. Dabei ist Vertraulichkeit zu wahren, soweit die Verdachtsmomente nicht bereits über den Kreis der unmittelbar Betroffenen hinaus bekannt sind oder einverständlich weitere Personen in das Vertrauen einbezogen werden.

5. Ohne die Zustimmung von Ratsuchenden darf die Vertrauensperson das ihr Anvertraute nur dann und insoweit weitergeben, als es sich um den begründeten Verdacht eines derart schwerwiegenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens handelt, dass bei dessen nicht weiterer Verfolgung schwerster Schaden für die Hochschule, deren Mitglieder oder für Dritte zu besorgen wäre. In diesem Falle informiert die Vertrauensperson den Dekan / die Dekanin der betreffenden Fakultät, die das vorgesehene Verfahren einzuleiten hat.

§6 Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

1. Der Senat richtet eine ständige Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens ein. Deren Mitglieder sind auf der Homepage der Hochschule Esslingen unter Forschung personell ausgewiesen. Die Kommission wird auf Antrag eines der Ombudspersonen oder eines ihrer Mitglieder aktiv.
2. Das Verfahren vor der Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens ersetzt nicht andere, gesetzlich oder satzungsrechtlich geregelte Verfahren (zum Beispiel ordnungsrechtliche Verfahren der Hochschulen, Disziplinarverfahren, arbeitsgerichtliche Verfahren, Strafverfahren). Diese werden gegebenenfalls von den jeweils zuständigen Organen eingeleitet.
3. Die Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens besteht aus
 - Dem/der für Forschung zuständigen ProrektorIn (Vorsitz),
 - den Mitgliedern des Forschungsrates,
 - der Gleichstellungsbeauftragten,
 - der Ethikbeauftragten / des Ethikbeauftragten,
 - einem gewählten Mitarbeiter oder einer gewählten Mitarbeiterin des wissenschaftlichen Personals,
 - falls studentische Belange betroffen sind, auf Grund von Wahlen einem studentischen Mitglied des Senats.

Die beiden oben genannten gewählten Mitglieder der Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens werden vom Rektorat für eine Amtszeit von in der Regel zwei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich. Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. Oktober. Findet die Bestellung erst zu einem späteren Zeitpunkt statt, so verkürzt sich die Amtszeit entsprechend.

4. Die Ombudspersonen gehören der Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens als Gäste mit beratender Stimme an.
5. Die Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens entscheidet mit Stimmenmehrheit der Mitglieder. Es gilt §10 LHG sinngemäß.

§7 Vorprüfungsverfahren

1. Auch ohne vorherige Anrufung der Ombudspersonen kann bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten ein Verfahren in Gang gesetzt werden. Dazu ist der/die zuständige DekanIn (bzw. im Falle eigener Betroffenheit der/die ProdekanIn) zu informieren. Diese haben ihrerseits umgehend den/die ProrektorIn für Forschungsangelegenheiten in Kenntnis zu setzen; in begründeten Ausnahmefällen können diese/r auch unmittelbar informiert werden. Die Verdachtsanzeige soll schriftlich erfolgen; bei mündlicher Information ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die ihn begründenden Belege aufzunehmen. Bereits in dieser Phase des Verfahrens ist darauf zu achten, dass es den Betroffenen auch zur Entlastung von vorgeworfenem Fehlverhalten dienen kann.
2. Grundsätzlich gilt: Bis zum Nachweis eines schuldhaften Fehlverhaltens sind Angaben sowohl über die Beteiligten des Verfahrens als auch über den Betroffenen und die bisherigen Erkenntnisse streng vertraulich zu behandeln.
Eine Befangenheit kann sowohl seitens der Ombudspersonen oder der Kommission als auch durch den/die von den Vorwürfen Getroffene/n jederzeit geltend gemacht werden. Ist einer der Ombudspersonen oder ein/e VertreterIn der Kommission befangen, so muss eine Stellvertretung bestimmt werden. Gleiches gilt für das förmliche Untersuchungsverfahren (§ 8).
3. Bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten werden unverzüglich im Regelfalle die Ombudspersonen, gegebenenfalls auch ein Mitglied der Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens informiert. Die Information soll schriftlich erfolgen; bei mündlicher Information ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die diesen begründenden Belege aufzunehmen.
Die Ombudspersonen übermitteln Anschuldigungen wissenschaftlichen Fehlverhaltens unter Wahrung der Vertraulichkeit zum Schutz des/der Informanten/Informantin und des/der Betroffenen der Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, die die Angelegenheit untersucht.
4. Den vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen wird unverzüglich von der Kommission unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Absatz (1) Satz 2 gilt entsprechend. Die Frist für die Stellungnahme beträgt zwei Wochen. Der Name des/der Informierenden wird ohne dessen/deren Einverständnis in dieser Phase dem/der Betroffenen nicht offenbart.
5. Nach Eingang der Stellungnahme des/der Betroffenen beziehungsweise nach Verstreichen der Frist trifft die Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung darüber, ob das Vorprüfungsverfahren – unter Mitteilung der Gründe an den/die Betroffene/n und den/die Informierende/n - zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt bzw. ein vermeintliches Fehlverhalten vollständig aufgeklärt hat, oder ob eine Überleitung in das Förmliche Untersuchungsverfahren zu erfolgen hat.

6. Wenn der/die Informierende mit der Einstellung des Prüfungsverfahrens nicht einverstanden ist, hat er/sie innerhalb von zwei Wochen das Recht auf Vorsprache in der Kommission, die ihre Entscheidung noch einmal prüft.

§8 Förmliches Untersuchungsverfahren

1. Die Eröffnung des förmlichen Untersuchungsverfahrens wird der Hochschulleitung von dem/der Vorsitzenden der Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens mitgeteilt.
2. Die Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens kann nach eigenem Ermessen FachgutachterInnen aus dem Gebiet eines zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts sowie Experten/Expertinnen für den Umgang mit solchen Fällen als weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen. Hierzu können u.a. SchlichtungsberaterInnen zählen.
3. Die Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens berät in nicht-öffentlicher mündlicher Verhandlung. Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Dem/der WissenschaftlerIn, dem/der Fehlverhalten vorgeworfen wird, ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die betroffene Person ist auf ihren Wunsch mündlich anzuhören; dazu kann sie eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.
4. Den Namen des/der Informierenden offen zu legen kann erforderlich werden, wenn der/die Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil beispielsweise die Glaubwürdigkeit und Motive des/der Informierenden im Hinblick auf den Vorwurf möglichen Fehlverhaltens zu prüfen sind.
5. Hält die Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens ein Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt. Hält die Kommission ein Fehlverhalten für erwiesen, legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung der Hochschulleitung mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren, auch in Bezug auf die Wahrung der Rechte anderer, zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor. Andernfalls wird das Verfahren eingestellt.
6. Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an die Hochschulleitung geführt haben, sind dem Betroffenen und dem Informierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
7. Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Kommission ist nicht gegeben.
8. Am Ende eines förmlichen Untersuchungsverfahrens identifizieren die Ombudspersonen alle diejenigen Personen, die in den Fall involviert sind oder involviert waren. Sie beraten diejenigen Personen, insbesondere die NachwuchswissenschaftlerInnen und Studierenden, die unverschuldet in

Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, in Bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität.

9. Die Akten der förmlichen Untersuchung werden 30 Jahre aufbewahrt. Die im Zusammenhang mit einem Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens genannten Personen haben Anspruch darauf, dass die Ombudspersonen ihnen über die Dauer der Aufbewahrungsfrist auf Antrag einen Bescheid zu ihrer Entlastung ausstellen.

§9 Weiteres Verfahren

1. Wenn wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt worden ist, prüft die Hochschulleitung zur Wahrung der wissenschaftlichen Standards der Hochschule als auch der Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen. Die Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.
2. In der Hochschule sind auf Fakultätsebene die akademischen Konsequenzen, zum Beispiel der Entzug akademischer Grade, zu prüfen. Die Fakultäten haben in Zusammenarbeit mit der Hochschulleitung zu prüfen, ob und inwieweit andere WissenschaftlerInnen (frühere und mögliche KooperationspartnerInnen, KoautorenInnen), wissenschaftliche Einrichtungen, wissenschaftliche Zeitschriften und Verlage (bei Publikationen), Fördereinrichtungen und Wissenschaftsorganisationen, Standesorganisationen, Ministerien und Öffentlichkeit benachrichtigt werden sollen oder müssen.
3. Die jeweils zuständigen Organe oder Einrichtungen leiten je nach Sachverhalt arbeits-, zivil-, straf- oder ordnungsrechtliche Maßnahmen mit den entsprechenden Verfahren ein.
 - a. Arbeitsrechtliche Konsequenzen wären zum Beispiel
 - Abmahnung,
 - außerordentliche Kündigung (ggf. Verdachtskündigung),
 - ordentliche Kündigung,
 - Vertragsauflösung,
 - Entfernung aus dem Dienst.
 - b. Zivilrechtliche Konsequenzen wären zum Beispiel
 - Erteilung eines Hausverbots,
 - Herausgabeansprüche gegen den/die Betroffene/n,
 - Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht,
 - Rückforderungsansprüche (Stipendien, Drittmittel o.ä.),
 - Schadensersatzansprüche.
 - c. Strafrechtliche Konsequenzen wären zu ziehen zum Beispiel wegen
 - Urheberrechtsverletzung

- Urkundenfälschung (einschließlich Fälschung technischer Aufzeichnungen),
- Sachbeschädigung (einschließlich Datenveränderung),
- Vermögensdelikt (einschließlich Betrug und Untreue),
- Verletzung des persönlichen Lebens- oder Geheimnisbereichs,
- Straftat gegen das Leben und Körperverletzung.

§ 10 Leistungs- und Bewertungskriterien

Die Hochschule Esslingen legt ihre Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, für die Verleihung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen so fest, dass Originalität und Qualität als Bewertungsmaßstab stets Vorrang vor Quantität hat.

§ 11 Aufbewahrung von Primärdaten

Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen müssen auf haltbaren und gesicherten Trägern für zehn Jahre aufbewahrt werden. Davon unberührt sind Pflichten zur weitergehenden Aufbewahrung aus anderen Regelwerken.

§ 12 Ehrenautorenschaft

Autoren/Autorinnen wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalt stets gemeinsam. Eine so genannte "Ehrenautorenschaft" ist ausgeschlossen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Esslingen, den 20.04.2021

Bekanntmachung am 21.04.2021

Prof. Dr.-Ing. Sascha Röck
Prorektor für Forschung und Transfer